

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und Lohnsteuer (InflationSENTlastungsgesetz)

A. Zielsetzung

Nominalen Erhöhungen der Löhne und Einkommen in den vergangenen Jahren steht nur teilweise eine Verbesserung der realen Kaufkraft gegenüber. Zu einem wesentlichen Teil werden Lohn- und Einkommenserhöhungen durch die inflationäre Preisentwicklung aufgezehrt. Sie dienen also allenfalls dazu, die inflationäre Preisentwicklung der vergangenen Jahre auszugleichen, bewirken aber keine erhöhte steuerliche Leistungsfähigkeit. Dennoch führen auch diese nominalen Einkommenserhöhungen zu einer progressiv wachsenden Steuerlast. Hierdurch werden vor allem die Einkommen der Arbeitnehmer sowie der kleinen und mittleren Selbständigen in unsozialer Weise belastet. Immer mehr Normalverdiener wachsen in die Steuerprogression hinein. Immer mehr Erwerbstätige müssen Steuern zahlen, auch wenn sie mit ihrem Einkommen häufig unter den steuerfreien Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe liegen.

Die Steuerreform birgt nach den Berechnungen des Bundesfinanzministeriums unübersehbare finanzielle Risiken in Milliardenhöhe in sich. Eine solide Finanzpolitik verlangt eine überschaubare Steuerentlastung zum 1. Januar 1975. Eine steuerliche Entlastung ist nicht weiter aufschiebbar. Sie wird durch dieses Gesetz gewährt.

B. Lösung

Als Maßnahmen zum Abbau der heimlichen Steuererhöhungen und damit zur Entlastung der Steuerzahler werden vorgeschlagen:

1. eine allgemeine und gleichmäßige Entlastung des Steuerzahlers durch Erhöhung des tariflichen Grundfreibetrages von 1 680 DM auf 3 000 DM mit Wirkung ab 1975. Die Steuerersparnis beträgt jährlich für den Ledigen 251 DM und für Familien 502 DM (monatlich 20,90 DM bzw. 41,80 DM), zuzüglich der auf diese Beträge entfallenden Kirchensteuer (also zusammen bei 10 v. H. Kirchensteuer monatlich rd. 23 DM bzw. 46 DM);
2. eine Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrages von 240 DM auf 480 DM. Diese Verdoppelung ist den Arbeitnehmern bereits in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 versprochen worden. Trotz der wachsenden Steuerbelastung auch der durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmer hat die Bundesregierung dieses Versprechen bis heute nicht eingelöst;
3. eine Verdreifachung des Werbungskosten-Pauschbetrages für Sparer von 150 DM auf 450 DM für Ledige bzw. von 300 DM auf 900 DM für Verheiratete mit Wirkung ab 1975. Zinserträge und sonstige Einnahmen aus Geldanlagen sind demnach nur einkommensteuerpflichtig, soweit sie 450 DM bzw. 900 DM übersteigen.

Durch diese Maßnahmen würde eine durchschnittliche Verbesserung von etwa 3 bis 4 v. H. der in der Proportionalzone liegenden Nettoeinkommen eintreten.

Diese Steuersenkungen müssen ergänzt werden durch eine Bestimmung, die auf eine regelmäßige Anpassung der Einkommensteuer an die Preisentwicklung hinwirkt. Im Vergleich zu wichtigen anderen Industriestaaten der westlichen Welt ist die Bundesrepublik Deutschland nahezu das einzige Land, das in den vergangenen Jahren keine steuerlichen Folgen aus der inflationären Preisentwicklung gezogen hat. In das Einkommensteuergesetz soll deshalb eine Vorschrift aufgenommen werden, die die Bundesregierung verpflichtet, über die Preisentwicklung und deren Einfluß auf die Einkommensbesteuerung jährlich zu berichten und Vorschläge zur Anpassung des Einkommensteuertarifs und der Freibeträge des § 32 EStG vorzulegen.

Die Kinderfreibeträge werden zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs gestrichen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Einnahmeausfall der Einkommen- und Lohnsteuer wird für das Rechnungsjahr 1975 (ohne Berücksichtigung des Wegfalls der Kinderfreibeträge) auf ca. 9 Mrd. DM geschätzt. Er ist aus dem überproportional gestiegenen Steueraufkommen zu decken.

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und Lohnsteuer (InflationSENTLASTUNGSGESETZ)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 (Bundesgesetzbl. 1974 I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 a Satz 1 Ziff. 2 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „450“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „900“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe a Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für jedes Kind, das bei dem Steuerpflichtigen berücksichtigt wird (§ 32 Abs. 2), erhöhen sich diese Beträge um je 500 Deutsche Mark;“.
3. In § 19 Abs. 2 wird die Zahl „240“ durch die Zahl „480“ ersetzt.
4. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Zu versteuernder Einkommensbetrag,
Kinder, Freibeträge

(1) Zu versteuernder Einkommensbetrag ist das um die nach Absatz 3 in Betracht kommenden Freibeträge und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge verminderte Einkommen.

(2) 1. Bei dem Steuerpflichtigen werden Kinder berücksichtigt, die im Veranlagungszeitraum lebend geboren wurden oder die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

2. Kinder werden bei dem Steuerpflichtigen auf Antrag berücksichtigt,

a) die zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hatten und im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate

aa) überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten

und für einen Beruf ausgebildet worden sind oder

bb) Wehrdienst (Ersatzdienst) geleistet haben, wenn die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen worden ist und der Steuerpflichtige vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung überwiegend getragen hat oder

cc) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet haben;

b) die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, bei dem Steuerpflichtigen die Kinder nicht berücksichtigt werden und die Kinder im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten worden sind.

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kindes ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 7 200 Deutsche Mark betragen haben.

3. Kinder im Sinne der Ziffern 1 und 2 sind

a) eheliche Kinder,

b) eheliche Stiefkinder,

c) für ehelich erklärte Kinder,

d) Adoptivkinder,

e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),

f) Pflegekinder.

(3) Besondere Freibeträge

1. Bei Steuerpflichtigen, auf die § 32 a Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet und die nicht nach den §§ 26, 26 a getrennt veranlagt werden, ist ein Sonderfreibetrag

a) von 840 Deutsche Mark abzuziehen, wenn sie mindestens vier Monate vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 49. Lebensjahr vollendet hatten, oder

- b) von 1 200 Deutsche Mark abzuziehen, wenn bei mindestens ein Kind dem Steuerpflichtigen berücksichtigt wird.
2. Bei Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr vollendet hatten, ist ein Altersfreibetrag von 720 Deutsche Mark abzuziehen. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 b zusammen veranlagt werden und beide mindestens vier Monate vor dem Beginn des Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr vollendet hatten, erhöht sich der Altersfreibetrag auf 1 440 Deutsche Mark."
5. § 32 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer ergibt sich, vorbehaltlich der §§ 34, 34 b und 34 c, aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage (Einkommensteuertabelle) mit der Maßgabe, daß der allgemeine Freibetrag nicht 1 680 Deutsche Mark, sondern 3 000 Deutsche Mark beträgt.“
- b) Absatz 3 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Für spätere Veranlagungszeiträume, in denen bei der verwitweten Person ein Kind berücksichtigt wird, das aus der Ehe mit dem Verstorbenen hervorgegangen ist oder für das mindestens einer der Ehegatten auch in dem Veranlagungszeitraum, in dem der Ehegatte verstorben ist, ein Kind berücksichtigt wurde.“
6. Hinter § 32 a wird der folgende § 32 b eingefügt:
- „§ 32 b
Jahrestarifbericht
- Die Bundesregierung legt im Oktober eines jeden Jahres dem Bundestag und dem Bundesrat einen Jahrestarifbericht vor. Der Jahrestarifbericht enthält:
1. die Entwicklung des Index der Lebenshaltungskosten in der Zeit vom 1. August des vorhergehenden Jahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres im Verhältnis zum gleichen vorhergehenden Zeitraum,
 2. eine Darlegung der auf Grund dieser Entwicklung für das folgende Jahr von der Bundesregierung durchzuführenden Maßnahmen zur Anpassung des Einkommensteuertarifs und der Freibeträge nach § 32 Abs. 2 und 3."
7. § 33 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „für die der Steuerpflichtige keinen Kinderfreibetrag erhält“ ersetzt durch die Worte „die dem Steuerpflichtigen nicht als Kind berücksichtigt werden“.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „für ein Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält“ ersetzt durch die Worte „für ein Kind, das bei dem Steuerpflichtigen berücksichtigt wird“.
8. Hinter § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:
- „§ 51 a
Einkommensteuer als Maßstabsteuer
- Für Steuern, die nach der veranlagten Einkommensteuer oder nach der Lohnsteuer bemessen werden, gilt als Maßstabsteuer die festgesetzte Einkommensteuer oder die Jahreslohnsteuer nach Abzug von 600 Deutsche Mark für das erste Kind, 840 Deutsche Mark für das zweite Kind und 1 440 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 2). Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26 a getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“
9. § 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1974 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.“

Artikel 2

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für den Steuerabzug vom Arbeitslohn die zu Artikel 1 Nr. 3 und 5 erforderlichen Anwendungsvorschriften zu erlassen. Dabei ist vorzusehen, daß die nach den vorstehenden Vorschriften gewährten Steuerermäßigungen spätestens erstmals beim Steuerabzug für Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt werden, die nach dem 1. Januar 1975 enden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Antrag schlägt die Fraktion der CDU/CSU zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und Lohnsteuer folgende Steuerentlastungen vor:

1. eine allgemeine und gleichmäßige Entlastung des Steuerzahlers durch Erhöhung des tariflichen Grundfreibetrags von 1 680 DM auf 3 000 DM mit Wirkung ab 1975. Die Steuerersparnis beträgt jährlich für den Ledigen 251 DM und für Familien 502 DM (monatlich 20,90 DM bzw. 41,80 DM), zuzüglich der auf diese Beträge entfallenden Kirchensteuer (also zusammen bei 10 v. H. Kirchensteuer monatlich rd. 23 DM bzw. 46 DM);
2. eine Verdoppelung des Arbeitnehmerfreibetrages von 240 DM auf 480 DM. Diese Verdoppelung ist den Arbeitnehmern bereits in der Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 versprochen worden. Trotz der wachsenden Steuerbelastung auch der durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmer hat die Bundesregierung dieses Versprechen bis heute nicht eingelöst;
3. eine Verdreifachung des Werbungskosten-Pauschbetrages für Sparer von 150 DM auf 450 DM für Ledige bzw. von 300 DM auf 900 DM für Verheiratete mit Wirkung ab 1975. Zinserträge und sonstige Einnahmen aus Geldanlagen sind demnach nur einkommensteuerpflichtig, soweit sie 450 DM bzw. 900 DM übersteigen.

Ziel dieser Maßnahmen ist, die inflationsbedingten heimlichen Steuererhöhungen, vor allem bei Arbeitnehmern und Durchschnittsverdienern abzubauen. Durch diese Maßnahmen würde eine durchschnittliche Verbesserung von etwa 3 bis 4 v. H. der in der Proportionalzone liegenden Nettoein-

kommen eintreten. Zum 1. Januar 1975 wird damit eine überschaubare Steuerentlastung, die eine notwendige Voraussetzung für eine solide Finanzpolitik ist, gewährleistet. Durch diese Entlastung wird auch erreicht, daß für die unteren Einkommen im Bereich der Proportionalzone der Steuersatz nicht von 19 auf 22 v. H. angehoben wird, wie es die Bundesregierung beabsichtigt.

Um eine regelmäßige Anpassung der Einkommensteuer an die Preisentwicklung sicherzustellen, soll eine Vorschrift in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden, die die Bundesregierung verpflichtet, über die Preisentwicklung und deren Einfluß auf die Einkommensbesteuerung jährlich zu berichten und Vorschläge zur Anpassung des Einkommensteuertarifs und der Freibeträge des § 32 EStG vorzulegen.

Die Kinderfreibeträge bei der Einkommensteuer werden zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs gestrichen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Einkommensteuergesetz

Nummer 1

Für Zinserträge und sonstige Einnahmen aus Sparguthaben, Wertpapieren, Beteiligungswerten u. a. wird zur Zeit ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 150 DM gewährt. Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, erhalten den doppelten Pauschbetrag. Der Entwurf sieht eine Verdreifachung dieses Pauschbetrages auf 450 DM bzw. 900 DM vor, um vor allem den kleinen Sparer zu entlasten, dessen durchschnittliche Zinserträge in der gegenwärtigen Situation durch Inflationsrate und Steuern ganz oder weitgehend aufgezehrt werden.

Nummer 2

Folgeänderung, die sich aus der Streichung der Kinderfreibeträge in § 32 ergibt.

Nummer 3

Nach dieser Vorschrift wird der Arbeitnehmerfreibetrag von 240 DM auf 480 DM erhöht.

Nummer 4

Trotz Wegfall der Kinderfreibeträge im Rahmen der Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs werden Kinder auch weiterhin steuerlich berücksichtigt, insbesondere noch im Zusammenhang mit dem Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende, der Höhe der zumutbaren Belastung, der auswärtigen Unterbringung, den Höchstsätzen für Sonderausgaben und den Annexsteuern.

Nummer 5

Die Änderung des § 32 a schafft die Grundlage für eine allgemeine und gleichmäßige Entlastung der Steuerzahler. Der Einkommensteuertarif und die daraus abzuleitenden Einkommensteuer- und Lohnsteuertabellen sollen vom 1. Januar 1974 an auf einen Grundfreibetrag von 3 000 DM statt gegenwärtig 1 680 DM aufbauen. Die Erhöhung des Grundfreibetrages um 1 320 DM bedeutet, daß sich die Steuerbelastung der Ledigen um 251 DM und die der Familien um 502 DM jährlich verringert. Da die Kirchensteuer an die Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerschuld anknüpft, ergibt sich zusätzlich eine Kirchensteuerersparnis in Höhe der auf 251 DM bzw. 502 DM entfallenden Kirchensteuer. Beträgt die Kirchensteuer also 10 v. H., würde der Kirchensteuerzahler jährlich 25,10 DM bzw. 50,20 DM an Kirchensteuer einsparen.

Die Erhöhung des Grundfreibetrages auf 3 000 DM bedingt eine Änderung der Tarifformel und damit zusammenhängend eine neue Einkommensteuertabelle (Anlage zu § 32 a). Die nötigen Ergänzungen können noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt werden. Im übrigen kann die Bundesregierung aufgrund der Ermächtigung in Artikel 2 sofort die erforderlichen Anwendungsvorschriften erlassen.

Nummer 6

Die Vorschrift beinhaltet die Verpflichtung des Gesetzgebers, jährlich im Oktober dem Bundestag und dem Bundesrat einen Tarifbericht vorzulegen. In dem Bericht soll die Entwicklung der Lebenshaltungskosten dargestellt und zugleich dargelegt werden, welche steuerlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Tarifs und der persönlichen Freibeträge die Bundesregierung zu ergreifen gedenkt. Von einer automatischen Anpassung, welche an sich die Zielsetzung des neuen § 32 b besser verwirklichen würde, wurde abgesehen, um dem Gesetzgeber einen notwendigen Ermessensspielraum zu lassen.

Nummer 7

Folgeänderung, die sich aus der Streichung der Kinderfreibeträge in § 32 ergibt.

Nummer 8

Diese Vorschrift soll der durch den Wegfall der Kinderfreibeträge im Einkommensteuerrecht entstehenden Rechtslage Rechnung tragen. Sie sieht vor, daß für diejenigen Steuern, für die die Einkommensteuer die Bemessungsgrundlage darstellt, eine einheitliche Kürzung der Einkommensteuer vorzunehmen ist, um die bisher durch die Anknüpfung an die Einkommensteuer erreichte familiengerechte Staffelung der Annexsteuern weiterhin zu gewährleisten. Die Abzugsbeträge entsprechen den Jahresbeträgen des Kindergeldes, das nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs ab 1. Januar 1975 gewährt werden soll. Bei getrennter Veranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse IV wird die Berücksichtigung der halben Jahresbeträge vorgeschrieben, um ungerechtfertigte Steuervorteile für Ehegatten auszuschließen.

Die Vorschrift hat keine unmittelbare Wirkung auf die Kirchensteuern, weil eine familiengerechte Staffelung der Kirchensteuern nicht bundesgesetzlich geregelt werden kann. In den Kirchensteuergesetzen der Länder kann jedoch die Anwendung dieser Vorschrift vorgeschrieben werden.

Nummer 9

Nach § 52 Abs. 1 ist das Einkommensteuergesetz in der Fassung des Einkommensteuerreformgesetzes grundsätzlich erstmals für den Veranlagungszeitraum 1975 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist es erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1974 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.

Zu Artikel 2

Enthält eine Ermächtigung für die Bundesregierung, die Durchführung der Steuerermäßigung durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Die Ermächtigung schreibt vor, daß die Steuerermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1975 berücksichtigt werden müssen.

Zu Artikel 3 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttrittsvorschrift.